WP 2019/2024 Nr. 34

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 13.09.2022, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend: **Bemerkungen:**

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender
Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Dr. Engel, Torsten	
Fleck, Thomas	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
Pister, Roland	
Dr. Schmucker, Axel	
Schöfer, Felix	
Schreiner, Daniela	
Seelos, Peter	
Zimmermann, Annika	

Abwesend:

Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
König, Stefanie	
Schreiner, Thomas	
Wolff, Christian	

Nicht stimmberechtigt:

Anwesend:

Dipl.Ing. Zörcher, Klaus	

Für die Verwaltung:

Weisbrod, Rainer	Schriftführer

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr **Ende:** 22:45 Uhr

T A G E S O R D N U N G :

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

.

1. Einwohnerfragestunde

2. Verpflichtung eines Ratsmitglieds

3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens Edesheimer Straße, Flurstücks-Nrn. 284-287

4. Aufhebungsatzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Dorfzentrum"

5. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
   a) Erste/r Beigeordnete/r
   b) Beigeordnete/r

6. Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereiches auf die/den Beigeordnete/n

7. Wahl einer/eines Beauftragten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

8. Auftragsvergabe
   - Treppenstufen auf der Rietburg

9. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer gemeinsamen Kindertagesstätte mit der Gemeinde Weyher

10. Informationen

Ortsbürgermeister Pister beantragt die Tagesordnung um Top 3 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu ergänzen. Der Gemeinderat stimmt der Änderung einstimmig zu.

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Sach- und Rechtslage:

Frau Katrin Schilling hat ihr Mandat im Gemeinderat Rhodt unter Rietburg niedergelegt. Aus diesem Grund wurde Herr Thomas Fleck als Nachfolger gemäß § 44, 45 KWG als nächster noch nicht berufener Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in den Gemeinderat berufen.

Herr Fleck hat das Mandat angenommen.

Ortsbürgermeister Pister verpflichtet das Ratsmitglied Thomas Fleck vor seinem Amtseintritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag und weist ihn auf die gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Abs. 2 S. 1 GemO) hin. Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Anl.: Die Verpflichtung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens Edesheimer Straße, Flurstücks-Nrn. 284-287

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Dachausbau im Vorderhaus zur 3. Wohneinheit, Edesheimer Straße auf den Flurstücks-Nr. 284-287 sind am 15.07.2022 Änderungspläne eingegangen.

Zum ursprünglichen Bauantrag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.10.2021 wie folgt beraten:

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und in der Nähe von Denkmälern und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung ist ein Dachausbau im Vorderhaus zur 3. Wohneinheit geplant. Laut Mitteilung des Planers ändert sich die Fassade im Erdgeschoss und Obergeschoss nicht. Bestandspläne wurden keine vorgelegt.

Das Kellergeschoss bleibt unverändert.

Im Erdgeschoss ändert sich der Grundriss im hinteren Gebäude.

Im Obergeschoss ändert sich der Grundriss im Vorderhaus und hinteren Gebäude.

Im Dachgeschoss sind im Süden 4 Schleppdachgauben geplant.

Im Osten sind zwei neue Fenster vorgesehen.

Im Norden ist eine neue Tür und drei neue Fenster geplant.

Die Traufhöhe bleibt wie der Bestand bei 5,81 m und die Firsthöhe erhöht sich um 1,25 m auf 11,83 m.

Es sind Satteldächer mit 52 Grad geplant.

Gemäß § 6 (1) der Gestaltungssatzung müssen Dachneigungen zwischen 38 Grad und 48 Grad betragen.

Es ist eine Dachneigung von 52 Grad geplant.

Trauf- und Firsthöhen müssen sich in die benachbarte Bebauung einfügen.
Kniestöcke sind nur zulässig, wenn sie sich im Hinblick auf die Anpassung an die Nachbarbebauung einfügen.

Es sind Kniestöcke geplant.

Gemäß § 6 (3) der Gestaltungssatzung sind Dächer in Tonziegeln in rot bis rotbraunen Tönen einzudecken. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig. Schiefer und Kupferteile dürfen ergänzend benutzt werden. Ausnahmsweise können bei Gauben und untergeordneten Nebengebäuden Dacheindeckungen mit Kupfer oder Zinkblech mit Stehfalz zugelassen werden.

Wie das eindeckt wird, ist den Plänen nicht zu entnehmen.
Gemäß § 7 (2) der Gestaltungssatzung müssen die Ansichtsflächen der einzelnen Dachgauben in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtfläche stehen. Sie sollen 1,5 m² nicht überschreiten.

Die einzelnen Gauben sind größer als 1,5 m².

Gemäß § 7 (3) der Gestaltungssatzung sind die Gaubeneindeckungen in Material und Farbe dem Hauptdach anzugleichen, die senkrechten Außenflächen sind wie die Dachfläche oder die Gebäudeaußenwand auszuführen. Ausnahmsweise können hier Kupfer- oder Zinkbleche mit Falz oder senkrechte Brettschalung zugelassen werden.

Wie die Gaubeneindeckung erfolgen soll, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß § 8 (1) der Gestaltungssatzung muss die Mauerfläche jeder Außenwand gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster und Eingangsöffnungen müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes, sowie des Straßenbildes angepasst sein. Dies gilt auch für Fensterläden. Sätze 1 und 3 gelten nicht für Neben- und Rückgebäude, die nicht dem Wohnen dienen.

Gemäß § 8 (2) der Gestaltungssatzung müssen Fenster- und Eingangsöffnungen ein stehendes Format aufweisen.

Bei den geplanten Fenstern ist kein stehendes Format geplant.

Gemäß § 8 (3) sind sprossenlose Fenster unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von Ortsstraßen und Plätzen aus nicht einsehbar sind. Bei Renaissance (Fachwerkbauten), barocken und nachbarocken Fassaden sind Fenster nur mit der ursprünglichen Teilung zulässig, d.h. es sind nur zweiflügelige Fenster mit und ohne Oberlicht zulässig. Die Sprossen sind als tragende Sprossen auszubilden, deren Stärke 27 mm nicht überschreiten dürfen. Fenster sollten möglich als Verbund- oder Kastenfenster mit konstruktiven Wetterschenkeln aus Holz ausgeführt werden und deinen hellen Anstrich erhalten. Fensterbänke sollen als

Sandstein- oder Kunststeinfensterbänke, in mindestens 8 cm Stärke ausgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Gebäude nach § 4 Satz 2.

Es sind sprossenlose Fenster vorgesehen.

Gemäß § 8 (4) der Gestaltungssatzung sollen Fenster und Haustüren vorzugsweise in Holz ausgeführt werden. Metallfenster und glänzende Kunststofffenster sind nicht zulässig. Form, Größe und Material der Fenster sind auf die Gesamtgestaltung der Fassade abzustimmen. Zulässig sind nur Fensterformate in hoch-rechteckiger Form (Höhe größer Breite).

Die Fenster sind nicht in hoch-rechteckiger Form geplant.
Wie die Fenster und Türen ausgeführt werden, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Die Ortsgemeinde hat über die beantragten Abweichungen/Ausnahme zu entscheiden.
Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Dorfplaner, Architekt Klaus Zörcher, stellt das geplante Bauvorhaben mittels PowerPoint-Präsentation dem Gemeinderat vor und erläutert dieses umfassend.

Das Thema Brandgiebel Ost- und Westseite und die damit verbundene Problematik wird von Architekt Zörcher speziell erläutert.
Fragen werden von Architekt Zörcher direkt beantwortet.

Der beantragten Abweichung Dachneigung wird mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.
Der beantragten Firsthöhe wird mit 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Kniestock wird mit 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Größe Gauben wird mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Fensterformat wird 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zugestimmt.
Der beantragten Abweichung/Ausnahme sprossenlose Fenster wird einstimmig nicht zugestimmt.
Die geplante Form der Brandgiebel auf der Ost- und Westseite wird einstimmig abgelehnt. Eine Entschärfung der Situation (z. B. durch Abwalmen) ist planerisch umzusetzen um das Einfügen ins Ortsbild zu gewährleisten.

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauvorhaben wird mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Begründung: Die Form der geplanten Brandgiebel Ost- und Westseite sowie die geplanten sprossenlosen Fenster passen nicht ins Ortsbild und widersprechen der geltenden Gestaltungssatzung.

Ortsbürgermeister Pister gibt zu bedenken, dass bei 5 Zustimmungen und 2 Ablehnungen das Einvernehmen zu erklären wäre. Die Kreisverwaltung hatte hierzu in der Vergangenheit die Ablehnung ausgesetzt und dem Bauantrag stattgegeben.

Durch den Planer wird zu den Änderungsplanen folgendes mitgeteilt:

„…anbei die überarbeiteten Pläne – Straßenansicht, Seitenansicht und Schnitt.

Die Dachform wurde von der Gemeinde Rhodt, beraten durch das Architekturbüro Zörcher beanstandet.

Wir hatte uns daher bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Herrn Bürgermeister Pister dahingehend besprochen und abgeklärt und die Dachform in nochmaliger Abstimmung mit dem Architekten Herrn Zörcher sodann überarbeitet.“

Dorfplaner, Architekt Klaus Zörcher, erläutert die eingereichten Änderungspläne. Die geforderte Änderung (Abwalmen) der Brandgiebel auf der Ost- und Westseite wurde umgesetzt. Das Einfügen ins Ortsbild ist damit gewährleistet.

Festzustellen ist, dass das Hauptdach zur Straße nunmehr abgewalmt ist. Außerdem sind die Fenster zur Straße hin mit Sprossen versehen.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

4. Aufhebungsatzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Dorfzentrum"

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat am 26.04.2022 die Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Dorfzentrum“ beschlossen. Die Satzung vom 28.04.2022 wurde am 05.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Gegen die Veränderungssperre wurde am 27.07.2022 ein Normenkontrollantrag gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt.

Nach der Prüfung des Normenkontrollantrags und der dort aufgeführten Argumente schlägt die Verwaltung vor, die angefochtene Veränderungssperre aufzuheben.

Anl.: Entwurf einer Aufhebungssatzung

Ratsmitglied Dr. Schmucker vertritt die Auffassung die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Dorfzentrum“ vom 28.04.2022 gegenwärtig nicht zu beschliesen, auch wenn die beschlossene Veränderungssperre nicht haltbar sein wird.
Im Hinblick auf die bereits eingeleitete Bauleitplanung (Auffstellung – Bebauungsplan „Dorfzentrum“) sollte jedoch die Satzung über eine Veränderungssperre vom 28.04.2022 aktuell nicht aufgehoben werden, zumal eine Entscheidung zum Normenkontrollantrag für 2022 nicht zu erwarten sei.
Bei einer Aufhebung der Veränderungssperre wäre eine Bauantragsstellung gemäß § 34 BauGB grundsätzlich möglich.

Im Zweifel, kann eine eingereichte Bauvoranfrage unter zwei Aspekten (Veränderungssperre und dem nicht einfügen in das Ortsbild) durch die Gemeinde abgelehnt werden.

Nach umfassender Beratung soll kurzfristig ein gemeinsames Gespräch mit dem Rechtsanwalt Götz, Ratsmitglied Dr. Axel Schmucker und dem Ortsbürgermeister Pister stattfinden, um die Vorgehensweise abzustimmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Die Entscheidung über die Aufhebungssatzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Dorfzentrum“ wird vertagt.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☒ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☒	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen	Enthaltungen: 1
☒	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Daniela Schreiner*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

5. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
a) Erste/r Beigeordnete/r
b) Beigeordnete/r

Sach- und Rechtslage:

Die bisherige Erste Beigeordnete Schilling hat ihr Mandat und ihr Amt niedergelegt. Aus diesem Grund sind Neuwahlen erforderlich.
Gemäß § 40 Abs. 5 GemO werden die Beigeordneten durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung und öffentlicher Sitzung gewählt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind, § 40 Abs. 2 GemO.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist der Name des/r Bewerber/in, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen.

Die Vorkehrungen für die geheime Abstimmung sowie deren Ablauf werden von dem Vorsitzenden in der Sitzung bekannt gegeben.

Nach § 25 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 S. 1 GemO.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO nimmt der Ortsbürgermeister an der Wahl nicht teil.

Vor der Wahl hat der Gemeinderat die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Beigeordneten durch Beschluss festzusetzen, § 50 Abs. 2 GemO.
Es wird vorgeschlagen, dass sich die Reihenfolge der Vertretung aus der Reihenfolge der Wahlen ergibt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Vor der Wahl beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis der Beigeordneten aus der Reihenfolge der nachfolgenden Wahlen ergibt.

a) Wahl des/der Ersten Beigeordneten

Für die Wahl der/des Ersten Beigeordneten wird Herr Knut Fader vorgeschlagen.

Auf Herr Knut Fader entfallen:

10 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
2 Enthaltungen

Damit ist Herr Knut Fader zum Ersten Beigeordneten gewählt.

Ortsbürgermeister Pister hat gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO an der Wahl nicht teilgenommen.

Im Anschluss an die Wahl ernennt Ortsbürgermeister Pister im Namen der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg Herrn Fader unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates zum Ersten Beigeordneten und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus. Anschließend erfolgt die Einführung in das Amt.
Der Erste Beigeordnete Fader war bereits als Beigeordneter vereidigt, so dass eine erneute Vereidigung nicht vorgenommen wird.

Anl.: Die Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt ist als Anlage beigefügt.

b) Wahl des/der Beigeordneten

Für die Wahl der/des Beigeordneten wird Frau Annette Messerschmitt vorgeschlagen.

Auf Frau Annette Messerschmitt entfallen:

10 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
2 Enthaltungen

Damit ist Frau Messerschmitt zur Beigeordneten gewählt.

Ortsbürgermeister Pister hat gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO an der Wahl nicht teilgenommen.

Im Anschluss an die Wahl ernennt Ortsbürgermeister Pister im Namen der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg Frau Messerschmitt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin auf die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates zur Beigeordneten und händigt ihr die Ernennungsurkunde aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Anl.: Die Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt ist als Anlage beigefügt.

6. Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereiches auf die/den Beigeordnete/n

Sach- und Rechtslage:

Nach § 50 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg werden Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

Die inhaltliche Bildung und die Übertragung ihrer Leitung auf die Beigeordneten obliegen dem Ortsbürgermeister.

Die Entscheidung des Ortsbürgermeisters über die Bildung und die Übertragung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Ortsbürgermeister Pister schlägt vor, die Geschäftsbereiche wie folgt zu übertragen:

Beigeordnete/r:

- Friedhof
- Partnerschaften

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☒	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☐	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bildung und Übertragung der Geschäftsbereiche – wie von Ortsbürgermeister Pister vorgeschlagen – zu.

Die gewählte Beigeordnete ist gem. § 22 Abs. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☒ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☒	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: Beigeordnete Annette Messerschmidt			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

7. Wahl einer/eines Beauftragten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Sach- und Rechtslage:

Die Organisation und Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen in Rhodt u.R. wird durch eine Person im Ehrenamt durchführt.

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 GemO werden Bürger:innen zu einem Ehrenamt durch den Gemeinderat gewählt. Insoweit hat der Gemeinderat eine Person zu wählen, die sich für die gemeindlichen Veranstaltungen verantwortlich zeichnet.

Mit der Wahl zum Ehrenamt für die Organisation und Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen ist eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 15,00 EUR je Stunde verbunden, siehe § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde.

Soll die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden, ist dies zuvor vom Gemeinderat zu beschließen.

Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht bei Wahlen, § 36 Abs. 3 Nr.1 GemO.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☒	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:573113 und 573115	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☐	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Als Beauftragte für die Organisation und Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen wird Frau Katrin Schilling vorgeschlagen und durch den Gemeinderat gewählt.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten:	☐	Ja	☒	Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☒	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen: 2
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

8. <u>Auftragsvergabe</u>
<u>- Treppenstufen auf der „Rietburg“</u>

Ortsbürgermeister Pister informiert, dass die Bodenbeschaffenheit auf dem Weg zur „Rietburggaststätte“ nicht Verkehrssicher ist. Nach Mitteilung des Rietburgwirtes sind zwischenzeitlich zwei Personen gestürzt.
Die Unfallgefahrenstelle muss somit entschärft werden, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Ortsbürgermeister Pister verweist mit Nachdruck darauf, dass hier Gefahr in Verzug vorliegt und empfiehlt den Einbau von Treppenstufen.

Bei der Firma Mirco Wolf wurde ein Angebot für den Einbau von 3 Sandstein-Blockstufen eingeholt. Gemäß dem Angebot vom 29.08.2022 beziffern sich die Kosten auf 3.123,75 EUR/brutto.

Alternativ wird von Ratsmitglied Pister die Anbringung eines Handlaufes vorgeschlagen, mit dem gleichfalls die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann.

<u>Haushaltsrechtliche Auswirkung:</u>

☒	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:573113 und 573115	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☐	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Nach eingehender Beratung wird Ortsbürgermeister Pister ermächtigt, eine fachliche Prüfung einzuholen, welche Maßnahme (Treppenstufe oder Handlauf) für die Verkehrssicherheit genügt und welche Maßnahme kostengünstiger ist.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☒	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen: 1
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

9. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer gemeinsamen Kindertagesstätte mit der Gemeinde Weyher

Sach- und Rechtslage:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises SÜW hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 beschlossen, zum Ende des Kindergartenjahres 2022/ 2023 den bisher bestehenden gemeinsamen Einzugsbereich der Ortsgemeinden Edesheim, Weyher und Großfischlingen aufzulösen und ab Beginn des Kindergartenjahres 2023/ 2024 einen gemeinsamen Einzugsbereich für die Ortsgemeinden Edesheim und Großfischlingen zu bilden.

Dem Beschluss sind zahlreiche Gespräche, insb. eine Verwaltungsbesprechung der Gemeinderäte Rhodt u.R. und Weyher am 14.06.22 vorausgegangen, bei denen signalisiert wurde, dass die Gemeinden Rhodt u.R. und Weyher einen gemeinsamen Einzugsbereich bilden möchten. Dies bedeutet, dass die beiden Gemeinden auch entsprechende KiTa-Plätze vorhalten und neu schaffen müssen.

In der erwähnten Verwaltungsbesprechung konnte Folgendes Ziel formuliert werden:
In beiden Räten konnte ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass ein Bedarf an Betreuungsplätzen besteht. Die Tendenz der anwesenden Ratsmitglieder zur Lösung des Bedarfs geht in Richtung gemeinsamer Lösung: einen Neubau. Verbunden mit der Frage, ob eine zweigruppige Einrichtung oder eine dreigruppige Einrichtung mit der jeweiligen Möglichkeit der Erweiterung um eine Gruppe bzw. zwei Gruppen errichtet

werden sollte. Letztere Variante würde die Schließung der bestehenden Einrichtung in Rhodt bedeuten, wenn die neue Einrichtung eröffnet werden würde. Die anwesenden Ratsmitglieder votieren einstimmig dafür, langfristig das Ziel zu verfolgen, für den gemeinsamen Einzugsbereich Rhodt – Weyher eine Einrichtung an einem Standort als Neubau zu errichten.

Damit diese Zielformulierung rechtliche Qualität erhält, hat der Gemeinderat über diese Beschlussempfehlung zu beraten und zu beschließen. Die Beschlussfassung ist auch im Hinblick auf den bereits gefassten Grundsatzbeschluss vom 24.04.2018 notwendig, weil der damalige Beschluss „zu eng“ gefasst wurde: in Kooperation mit Weyher soll in Weyher am Standort DGH eine eingruppige KiTa errichtet werden. Die hiesige Beschlussempfehlung legt weder Standort noch Größe fest, um bei der Zielfindung variabel bleiben zu können.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☒	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle: 365200-096930-1-18	30.000 EUR (Anlauffinanzierung und Planungskosten)
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat zunächst keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Nach Erläuterung durch Ortsürgermeister Pister und umfassender Beratung im Gemeinderat werden zwei Beschlussvorschläge gemacht.

Beschlussvorschlag 1 von Ortsbürgermeister Pister:

„Der Gemeinderat steht hinter den Grundsätzen und Zielen, welche in der Verwaltungsratsitzung einvernehmlich getroffen wurden. Gemeinsamer Einzugsbereich Rhodt – Weyher, langfristig eine Einrichtung an einem Standort als Neubau.“

Beschlussvorschlag 2 von Ratsmitglied Dr. Engel:

„Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidung, dass ein gemeinsamer Einzugsbereich für Kindertagesstätten mit der Ortsgemeinde Weyher angestrebt werden soll und damit zukünftig gemeinsam mit der Ortsgemeinde Weyher der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen für beide Gemeinden gedeckt werden soll.“

Da Beschlussvorschlag 2 der weitergehende Beschlussvorschlag ist, wird zuerst über diesen abgestimmt. Findet Beschlussvorschlag 2 eine Mehrheit, ist die Beschlussfassung über Vorschlag 1 obsolet.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☒	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimme: 4	Enthaltungen
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☒	Bemerkung: Eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag 1 von Ortsbürgermeister Pister ist obsolet.			

10. Informationen

Ortsbürgermeister Pister informiert:

a) über das Feste des neuen Weines. Die Eröffnung soll am 16.09. 2022 um 18:00 Uhr stattfinden.
b) wegen der Grundstückssuche für den neuen Kindergarten soll ein Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger im Amtsblatt erfolgen. Zielsetzung ist ein Neubau zwischen Rhodt und Weyher. Der Grunderwerb ist auch für Tauschflächen möglich.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender: **Ortsbürgermeister**	....	....
Schriftführer	....	....